

# Päpstlicher Lapsus oder Paradigmenwechsel?

Grundsätzliche Überlegungen im Anschluss  
an die viel beachteten Papstwerte zum Kondomgebrauch

von Edgar Morscher

Die päpstliche Äußerung über die Zulässigkeit des Kondomgebrauchs in begründeten Einzelfällen hat viel Staub aufgewirbelt. Die grundsätzliche Bedeutung, welche dieser Papstaussage für die Moraltheologie zukommt, wurde dadurch vernebelt; sie herauszuarbeiten ist das Anliegen dieses Beitrages.

Die brutalen Gesetze des Marktes machen auch vor dem Büchermarkt nicht Halt; und den brutalen Gesetzen des Büchermarktes kann sich heutzutage auch ein päpstliches Buch nicht mehr entziehen. Jüngster Beleg dafür: das Gespräch von Peter Seewald mit Papst Benedikt XVI., das im Herbst 2010 als Buch erschienen ist (*Benedikt XVI.* 2010). Im Vorfeld der Publikation wurde eine Passage des Buches sensationell hochgespielt, die im Gesamtkontext des Buches nur eine bescheidene Nebenrolle spielt. Nach Erscheinen des Buches haben manche Leserinnen und Leser enttäuscht feststellen müssen, dass sich diese Passage im Buch (pp. 146 f.) fast ein wenig peinlich, jedenfalls ganz unspektakulär wie folgt liest:

„Es mag begründete Einzelfälle geben, etwa wenn ein Prostituirter ein Kondom verwendet, wo dies ein erster Schritt zu einer Moralisierung sein kann, ein erstes Stück Verantwortung, um wieder ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass nicht alles gestattet ist und man nicht alles tun kann, was man will. Aber es ist nicht die eigentliche Art, dem Übel der HIV-Infektion beizukommen. Diese muss wirklich in der Vermenschlichung der Sexualität liegen. *Seewald: Heißt das nun, dass die katholische Kirche gar nicht grundsätzlich gegen die Verwendung von Kondomen ist?* Sie sieht sie natürlich nicht als wirkliche und moralische Lösung an. Im einen oder anderen Fall kann es in der Absicht, die Ansteckungsgefahr zu verringern, jedoch ein erster Schritt sein auf dem Weg hin zu einer anders gelebten, menschlicheren Sexualität.“

Diese Stelle wurde inzwischen in den Medien bis zum Überdruß breitgetreten, kommentiert, hoch- und wieder heruntergespielt, sodass schon heute kaum mehr ein Hahn danach kräht. Nachdem die heikle Stelle zuletzt auch noch von vatikanischer Seite verharmlost wurde, könnte man fast den Eindruck bekommen, es habe sich dabei bloß um einen päpstlichen Lapsus im Rahmen eines Interviews gehandelt.

So leicht sollte man es sich meines Erachtens jedoch nicht machen. Schließlich handelt es sich hier um eine schriftliche Aussage des Papstes, die dieser vor der Veröffentlichung gewiss sorgfältig überprüft hat. Und wenn das, was hier gesagt wird, ernst gemeint ist (und wer ist berechtigt, daran zu zweifeln?), dann könnte damit vielleicht sogar ein *Paradigmenwechsel* in der katholischen Moralauffassung eingeleitet werden. Zur Begründung dieser These ist ein kurzer Ausflug in die Moraltheorie bzw. Ethik erforderlich.

## Das klassische Modell der Normfindung und Normgebung

Normen dienen dazu, das Zusammenleben in einer Gemeinschaft so zu regeln, dass die Ziele, zu deren Erreichung sich die einzelnen Individuen zu dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen haben, am besten erreicht werden können. Bereits im Tierreich gibt es zahlreiche Normen, die sich im Laufe der Evolution immer mehr verfestigt haben. Der Mensch hat zusätzlich die Möglichkeit, in die Entwicklung der Normen bewusst einzugreifen und sie aktiv mitzugestalten. Dies geschieht z. B. durch die Setzung neuer bzw. die Änderung bestehender Rechtsvorschriften oder aber durch die Beeinflussung moralischer Einstellungen und Überzeugungen (durch Elternhaus, Schule, kirchliche Institutionen usw.).

Nach einem klassischen Modell geht ein vernünftiger Normgeber bei der Wahl der Normen, die er in Kraft zu setzen trachtet, folgendermaßen vor: Er macht sich zunächst klar, welchen Zielzustand er mit seinen Normen erreichen will, und entscheidet sich dann für diejenigen Normen, welche am effizientesten zur Erreichung dieses Zielzustandes dienen. Dieses Modell ist auf einen verbrecherischen Normgeber (wie z. B. einen Räuberhauptmann) genauso anwendbar wie auf einen „edelgesinnten“ Normgeber (wie z. B. das Parlament), auch wenn es sich dabei *de facto* nicht immer um *vernünftige* Normgeber im Sinne des Modells handelt. Den angepeilten Zielzustand beschreibt man am besten, indem man angibt, wie unsere Welt (oder ein bestimmter Ausschnitt aus ihr) aus Sicht des Normgebers sein *sollte*. Da ein vernünftiger Normgeber nichts Unmögliches will, handelt es sich bei diesem Zielzustand also um einen Zustand, der vom tatsächlichen Zustand unserer Welt zwar verschieden, aber immerhin doch prinzipiell erreichbar ist, also um einen möglichen Weltzustand bzw. um einen möglichen alternativen Zustand eines Ausschnittes unserer Welt. In der philosophischen Terminologie seit Leibniz heißt ein solcher Weltzustand einfach eine *mögliche Welt*. Mögliche Welten sind gewissermaßen Variationen unserer tatsächlichen Welt, und unsere wirkliche Welt ist eine von unzähligen möglichen Welten. Der Normgeber will durch die Inkraftsetzung bestimmter Normen erreichen, dass sich unsere wirkliche Welt in eine bessere mögliche Welt, ja tunlichst in die beste unter allen möglichen Welten verwandelt; der von ihm angepeilte Zielzustand ist nichts anderes als eine aus seiner Sicht normativ ideale bzw. normativ perfekte mögliche Welt. In einer aus *unserer* Sicht normativ perfekten Welt gäbe es z. B. nichts Verwerfliches (keinen Mord, keinen Raub usw.) und alles wäre so, wie es aus unserer Sicht sein soll (denen, die Hilfe benötigen, wird geholfen, was versprochen wird, wird gehalten usw.).

Kein vernünftiger Normgeber (nicht einmal ein militärischer Normgeber) wird aber schlechthin alles vollständig regeln wollen, denn das könnte er ja auch gar nicht (und ein vernünftiger Normgeber will nichts Unmögliches). In jedem vernünftigen Normensystem bleibt manches, ja sogar vieles unregelt und damit normativ unbestimmt bzw. irrelevant (z. B. die Frage, ob man zuerst den linken oder den rechten Schuh anzieht). Der vom Normgeber angepeilte Zielzustand ist also nicht nur in einer, sondern in vielen möglichen Welten realisiert, die allesamt aus Sicht des Normgebers perfekt bzw. ideal sind, da in ihnen alles so ist, wie es sein soll, und nichts zutrifft, was nicht sein darf. Diese normativ perfekten Welten unterscheiden sich voneinander nur im Hinblick auf Fakten,

die normativ irrelevant sind; um bei unserem banalen Beispiel zu bleiben: einzelne Menschen ziehen sich in einigen von diesen Welten zuerst den linken Schuh an und in anderen Welten ziehen sie sich zuerst den rechten Schuh an.

Durch jede beliebige Menge möglicher Welten wird ein (aus einer bestimmten Sicht) normativ perfekter bzw. idealer Weltzustand festgelegt: Was in allen diesen Welten zutrifft, das macht den (aus der betreffenden Sicht) normativ perfekten Weltzustand aus; und das, worin sich diese Welten voneinander unterscheiden, ist normativ irrelevant. Jede von diesen möglichen Welten, die dem von einem Normgeber angepeilten normativ perfekten Weltzustand entspricht, ist vom Standpunkt des Normgebers aus eine normativ perfekte Welt. Der Normgeber wählt – diesem klassischen Modell zufolge – seine Normen vernünftigerweise so aus, dass er das, was in allen (aus seiner Sicht) normativ perfekten Welten zutrifft, gebietet und damit gleichzeitig alles, was in keiner von diesen normativ perfekten Welten der Fall ist, verbietet.

Dieses klassische Modell liefert uns keine Antwort auf die Frage, welches (rechtliche oder moralische) Normensystem inhaltlich „richtig“ ist, ja nicht einmal darauf, unter welchen Bedingungen ein Normensystem besser als ein anderes ist. Das Modell erklärt bloß, wie ein vernünftiger Normgeber unter Voraussetzung eines bestimmten von ihm gewählten Zielzustandes die Normen auswählt, die er in Kraft setzt; oder anders gesagt: wie ein Normgeber, wenn er vernünftig sein will, dabei vorgehen sollte. Damit erhalten wir zugleich eine Antwort auf die Frage, was ein Gebot oder ein Verbot ist: Dass etwas relativ zu einem Zielzustand bzw. zu einer Menge normativ perfekter Welten geboten ist, heißt, dass es in jeder von diesen normativ perfekten Welten der Fall ist; und dass etwas verboten ist, heißt, dass es in keiner normativ idealen Welt der Fall ist. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich ganz natürlich ein Prinzip, das Normenkonflikte in vernünftigen Normenordnungen ausschließt: Nichts kann zugleich geboten und verboten sein. Dieses Prinzip ist für alle Normenordnungen grundlegend: Würde uns nämlich von einem Normensystem geboten, etwas zu tun, und zugleich auch, es zu unterlassen (was einem Verbot gleichkommt), verlöre das Normensystem dadurch seine ureigenste regulierende Funktion; denn in diesem Fall würden wir ja in jedem Fall – wie immer wir uns auch verhielten – zumindest eine Norm des Systems verletzen und uns damit zwangsläufig einer „Sanktion“ aussetzen.

## **Zwei Varianten des klassischen Modells der Normgebung**

Nach dem klassischen Modell setzt der Normgeber immer einen Zielzustand und damit eine Menge normativ idealer Welten voraus. Im realen Leben ist den Normgebern diese Voraussetzung häufig gar nicht oder nur undeutlich bewusst. In den seltensten Fällen wird diese Voraussetzung explizit offen gelegt, sie erfolgt meist stillschweigend. Aus diesem Grund fällt es kaum auf, dass die Wahl des Zielzustandes bzw. der normativ perfekten Welten unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen kann: Wir können bei der Wahl des Zielzustandes unseren Wünschen und unserer Fantasie völlig freien Lauf lassen und bloß darauf achten, dass die Welten, die wir als normativ perfekt auszeichnen, im logischen oder vielleicht auch im physikalischen Sinn möglich sind; oder aber wir nehmen

bei dieser Wahl darauf Rücksicht, was bis zum Zeitpunkt der Normsetzung bereits geschehen ist und sich unter Umständen nicht mehr rückgängig machen lässt. Im ersten Fall erhalten wir eine *idealistische*, im zweiten Fall eine *realistische Variante* des klassischen Modells der Normgebung.

#### *Die idealistische Variante des klassischen Modells*

Große Welterneuerer und Visionäre haben ein Idealbild von unserer Welt und der Menschheit entworfen, das unseren kühnsten Träumen und Hoffnungen entspricht; und sie machten sich Gedanken darüber, wie man diesen idealen Zustand der Welt und der Menschheit unter idealen Voraussetzungen erreichen könnte. Beispiele für dieses idealistische Denkmodell findet man in den großen Utopien. Auch die religiösen Moralvorstellungen beruhen häufig auf einem solchen idealistischen Modell: Es geht darum, das verlorene Paradies wieder zu gewinnen. Aber auch der Vernunftethik von Kant mit ihrem Reich der Zwecke liegt eine solche idealistische Auffassung zugrunde.

Bei der idealistischen Variante des klassischen Modells der Normgebung geht es darum, denjenigen Normen Geltung zu verschaffen, bei deren lückenloser Befolgung der angepeilte Zielzustand erreicht wird. Die Normen, die im Rahmen dieses idealistischen Modells aufgestellt werden, gelten unbedingt und absolut: Es ist unbedingt und absolut verboten zu morden, zu stehlen oder auch (etwa nach Kant) zu lügen; und ebenso unbedingt und absolut ist es geboten, das Leben der Mitmenschen zu schützen, dem Notleidenden zu helfen, ehrlich und wahrhaftig zu sein, usw.

#### *Die realistische Variante des klassischen Modells*

Die realistischen Vertreter des klassischen Modells der Normgebung gehen davon aus, dass das Paradies für uns Menschen – sollten wir es überhaupt je besessen haben – ein für allemal verloren ist. Der Zielzustand, den sie mit ihren Normen anpeilen, ist infolgedessen keine idealistisch verklärte Utopie, sondern der optimale Zustand, der – aus der Sicht des jeweiligen Normgebers und nach dem jeweiligen Stand der Dinge – für uns Menschen mit all unseren Schwächen und Beschränkungen auf dieser unserer Erde in ihrem derzeitigen Zustand (also mit all ihren naturgegebenen und bisher auch schon von uns Menschen selbst verursachten Katastrophen) noch erreichbar ist. Bei diesem realistischen Szenario wird aber zugleich auch berücksichtigt, dass die Menschen die von ihnen selbst gewollten und in Geltung gesetzten Normen keineswegs lückenlos befolgen, sondern immer wieder gegen sie verstoßen.

Das realistische Modell lässt neben den unbedingten auch bedingte Gebote, Verbote und Erlaubnisse zu, etwa: Unter der Voraussetzung, dass sich eine schwerwiegende Epidemie nicht anders verhindern lässt, ist es geboten, eine Zwangsimpfung zu verordnen; gegeben, jemand ist HIV-positiv, ist für ihn ungeschützter Geschlechtsverkehr verboten; vorausgesetzt, dass eine Schwangere andernfalls sterben müsste, ist es erlaubt, das Kind im Mutterleib zu töten.

*Vergleich der beiden Varianten des klassischen Modells*

Beim klassischen Modell der Normgebung und seinen beiden Varianten handelt es sich weder um weltanschauliche oder religiöse noch um ideologische oder politische Standpunkte. Das Modell selbst und seine beiden Varianten sind diesbezüglich völlig neutral und offen für die verschiedensten weltanschaulichen, religiösen und politischen Ausrichtungen. Auch der Unterschied zwischen der idealistischen und der realistischen Variante ist nicht weltanschaulicher oder politischer Art, sondern es handelt sich dabei um einen rein strukturellen Unterschied logischer Art. Bei allem Unterschied schließen sich die beiden Varianten jedoch nicht gegenseitig logisch aus, sondern sie sind miteinander ohne Weiteres vereinbar. Die realistische Variante kann als eine durchaus sinnvolle, ja sogar unentbehrliche Ergänzung der idealistischen Variante angesehen werden. Diese Überlegungen führen uns zu den eingangs zitierten Worten des Papstes zurück.

**Was hat das alles mit den Aussagen des Papstes zu tun?**

Zunächst einmal mag überraschen, welche Aufregung und Irritation durch die eingangs zitierten schlichten Worte des Papstes ausgelöst wurden. Im Lichte der vorausgehenden Ausführungen lassen sich diese Reaktionen auf die Papstworte ganz plausibel erklären. Zunächst einmal ist es kein Wunder, dass bei einer religiösen Morallehre und einer Moraltheologie, die sich auf eine lange Tradition und auf die Aussagen eines Menschen stützt, der vor mehr als zweitausend Jahren gelebt hat, die idealistische Variante des Normgebungsmodells im Vordergrund steht. Würde man nämlich die realistische Komponente zu sehr betonen, ginge die Verbindung zu den religiösen Ursprüngen und damit die für das kirchliche Lehramt so wesentliche Identität und Kontinuität sehr bald verloren. Wenn gemäß dem idealistischen Ansatz etwas geboten oder verboten ist, dann ist es prinzipiell bzw. „absolut“, also unter allen Umständen und unbedingt geboten bzw. verboten, gleichgültig, welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Schwangerschaftsabbruch ist z. B. aus Sicht einer bestimmten religiösen Moralauffassung prinzipiell und unbedingt verboten, und unter idealistischer Perspektive folgt daraus konsequent, dass Schwangerschaftsabbruch auch dann verboten ist, wenn die Schwangerschaft durch Vergewaltigung zustande kam und/oder das Kind schwerste genetische Schäden aufweist. Analog muss man dann konsequenterweise sagen: Wenn die Benützung eines Verhütungsmittels wie eines Kondoms prinzipiell und unbedingt verboten ist, dann muss sie auch für einen HIV-Infizierten verboten sein, woraus aus idealistischer Perspektive folgt, dass sie auch für den HIV-Infizierten unter keinen Umständen erlaubt oder gar geboten sein kann. Das erklärt diverse Bemühungen von Theologen, die Bedeutung der Papstausage herunterzuspielen: Diese Worte seien ja bloß in einem Interview gefallen, also nicht im Rahmen der Ausübung seines päpstlichen Lehramtes usw.

Ist damit das Problem aus der Welt geschafft? Keineswegs. Kommen wir nämlich zurück auf das Verbot des Schwangerschaftsabbruches: Aus idealistischer Perspektive müssten wir nämlich konsequenterweise auch verlangen, dass der Schwangerschaftsabbruch selbst dann verboten bleibt, wenn das Leben der Mutter nur durch einen Schwan-

gerschaftsabbruch gerettet werden kann – eine Position, welche das Lehramt der katholischen Kirche lange aufrechterhalten, dann aber doch zugunsten einer realistischen Auffassung aufgegeben hat: Schwangerschaftsabbruch ist (nach derzeitiger katholischer Lehrmeinung) zwar prinzipiell und „unbedingt“ verboten, aber unter der Voraussetzung, dass das Leben der Mutter nur durch den Schwangerschaftsabbruch gerettet werden kann, doch erlaubt. Ist das nicht ein eklatanter logischer Widerspruch? Hätte Thomas von Aquin dieses Thema in einer *quaestio* behandelt, hieße es bei ihm an dieser Stelle: Ich antworte damit, dass wir zwei Bedeutungen des Wortes ‚unbedingt‘ unterscheiden müssen; es kann damit nämlich gemeint sein: (1) unter keiner Bedingung, oder aber: (2) ohne Berücksichtigung einer bestimmten Bedingung. Im Sinne von (1) wäre die zuvor erwähnte Auffassung widersprüchlich, nicht jedoch im Sinne von (2). Es ist keineswegs ein logischer Widerspruch zu behaupten, dass Schwangerschaftsabbruch „an sich“, also ohne Berücksichtigung näherer Umstände und Bedingungen, verboten, aber unter gewissen Voraussetzungen dennoch erlaubt ist. Ebenso ist die Auffassung, dass die Benützung von Kondomen „an sich“, also ohne Berücksichtigung näherer Umstände und Bedingungen, verboten ist, durchaus vereinbar damit, dass die Benützung von Kondomen unter der Voraussetzung, dass jemand mit HIV infiziert ist und ohnedies Geschlechtsverkehr hat, erlaubt, ja eventuell sogar geboten ist.

## **Die logische Grundlage für diese Überlegungen**

Diese Überlegungen lassen sich in einer streng logischen Sprache darstellen und mit den Mitteln der so genannten dyadischen Normenlogik untermauern. In der dyadischen Normenlogik hat (im Gegensatz zur klassischen Normenlogik) ein dyadischer (d. h. zweistelliger) Gebotsoperator der Art ‚Unter der Voraussetzung, dass  $B$ , ist es geboten, dass  $A$ ‘ die Rolle des Grundfunktors. Die Entwicklung von dyadischen Systemen der Normenlogik geht insbesondere auf Überlegungen von *G. H. von Wright* (1956) und *R. M. Chisholm* (1963/64) zurück. Eine solide Semantik für diese Form der Normenlogik wurde von *B. Hansson* (1968a, 1968b und 1969) entwickelt. Zu den ersten Systemen der dyadischen Normenlogik gehören diejenigen von *F. von Kutschera* (1974) und *W. Spohn* (1975). In *L. Åqvist* (2002) findet man einen guten Überblick über den heutigen Stand der dyadischen Normenlogik.

## **Weitere Beispiele zur Erläuterung**

Das Lehramt der katholischen Kirche hat sich schon früher in gewichtigen Fällen (wie der Zulassung eines Schwangerschaftsabbruches unter der Voraussetzung, dass andernfalls die Mutter sterben müsste) des realistischen Modells bedient. Aufgrund solcher Präzedenzfälle kann das realistische Modell also nicht von vornherein als für die katholische Morallehre unzulässig ausgeschlossen werden. Im Beispiel mit den Kondomen im päpstlichen Interview wird dieses realistische Modell ebenfalls angewandt. Allerdings wird der grundsätzliche formale Aspekt dieser Aussage in der öffentlichen Diskussion völlig von

der inhaltlich-banalen (wenn auch praktisch gewichtigen) Problematik überlagert. Aus diesem Grund seien hier einige Beispiele angeführt, welche aufzeigen, welche überaus fruchtbaren Konsequenzen sich bei Anwendung des realistischen Modells ergeben.

*Beispiel Nr. 1:* Schwangerschaftsabbruch ist aus Sicht der katholischen Morallehre „an sich“ verboten; dennoch ist ein Schwangerschaftsabbruch (wie wir gesehen haben) unter der Voraussetzung, dass andernfalls die Mutter sterben müsste, aus Sicht der heutigen katholischen Morallehre erlaubt. (Natürlich ist der Schwangerschaftsabbruch auch in diesem Fall nicht moralisch geboten, denn eine Mutter, die ihr eigenes Leben demjenigen des noch ungeborenen Kindes opfert, wird deswegen nicht verurteilt, sondern ganz im Gegenteil aus moralischer Sicht als Heldin angesehen.) Warum soll aber nicht dieselbe Logik auch anwendbar sein, wenn es um eine Schwangerschaft geht, welche durch eine Vergewaltigung zustande kam? Muss man nicht auch hier zum Ergebnis kommen: Unter der Voraussetzung, dass eine Frau vergewaltigt wird und daraus eine Schwangerschaft entsteht, ist ein – „an sich“ verbotener – Schwangerschaftsabbruch erlaubt, weil in diesem Fall zwar nicht unbedingt das leibliche, aber sehr wohl das weitere seelische Leben dieser Frau auf dem Spiel steht? (Wie im vorigen Beispiel wird man auch in diesem Fall nicht sagen, der Schwangerschaftsabbruch sei unter dieser Voraussetzung geboten, denn es würde einer Frau als moralische Heldentat angerechnet, wenn sie selbst unter dieser Voraussetzung das Kind auf die Welt bringt.)

*Beispiel Nr. 2:* HIV-Infektionen können auf unterschiedliche Art und Weise verursacht werden. Wie auch immer eine HIV-Infektion zustande gekommen ist – ob durch eigenes Verschulden oder unverschuldet: gegeben nun einmal, eine HIV-Infektion liege vor, ist es moralisch geboten, beim Geschlechtsverkehr (auch und erst recht innerhalb einer aufrechten Ehe) zur Vermeidung einer Ansteckung ein Kondom zu verwenden. Dieses bedingte Gebot muss auch für diejenigen Geltung haben, die – aus welchem Grund auch immer – an einem „unbedingten“ Verbot von Verhütungsmitteln im Allgemeinen und von Kondomen im Speziellen festhalten wollen; und ein solches „unbedingtes“ Verbot ist mit dem erwähnten „bedingten“ Gebot der Verwendung eines Kondoms ohne Weiteres vereinbar.

*Beispiel Nr. 3:* Nehmen wir an, zwei Eheleute hätten sich – aus welchen Gründen auch immer – geschieden und einer der beiden Partner sei eine neue Ehe eingegangen, aus welcher mehrere Kinder hervorgingen. Nun ist nach katholischer Morallehre die Ehe zwar „an sich“ unauflöslich und eine zweite Ehe gar nicht möglich. Die geschiedenen Ehepartner haben „an sich“ nur die Wahl, entweder wieder zusammenzufinden oder für den Rest ihres Lebens keine neue eheartige Verbindung mehr einzugehen. Ist es aber im zweiten Fall wirklich völlig gleichgültig, wie man dieses Leben ohne eheartige Verbindung gestaltet – gewissermaßen nach dem Motto „jetzt ist ohnedies schon alles verloren“? Oder wollen wir unter den vorher erläuterten Umständen nicht sagen: Es ist nicht bloß moralisch erlaubt, sondern sogar geboten, dass der geschiedene Partner der neuen Ehefrau und ihren Kindern dieselbe Treue hält, zu der er auch in der ersten Ehe verpflichtet gewesen wäre? Eine solche Überlegung, welche uns die Vernunft gebietet, setzt aber voraus, dass wir über das rein idealistische Modell hinausgehen und es durch das realistische Modell ergänzen.

*Beispiel Nr. 4:* Schwangerschaftsabbruch ist nach der österreichischen Rechtsordnung unter bestimmten, genau umschriebenen Bedingungen straffrei („Fristenlösung“); nach katholischer Morallehre ist Schwangerschaftsabbruch aber „an sich“ verboten. Politiker, die sich der katholischen Morallehre verpflichtet fühlen, zogen daraus den Schluss, dass sie zwar Schwangerschaftsabbrüche, die nach dem Gesetz straffrei möglich sind, nicht verhindern können, aber die Ermöglichung eines Schwangerschaftsabbruchs aus ihrer moralischen Einstellung heraus auch in keiner Weise erleichtern, sondern so weit wie möglich erschweren müssen. In den westlichsten Bundesländern Österreichs, in welchen sich die führenden Politiker traditionell zur christlichen Weltanschauung und insbesondere auch zur katholischen Morallehre bekannten, wurden daher lange an öffentlichen Krankenhäusern keine Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt. In Salzburg führte das dazu, dass Frauen, die es sich nicht leisten konnten, den (gesetzlich straffreien) Schwangerschaftsabbruch in einem anderen Bundesland oder in einer Spezialklinik durchführen zu lassen, diesen in der Privatpraxis eines Arztes unter medizinisch katastrophalen und unmenschlichen Bedingungen vornehmen ließen; entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden diese Frauen, wenn beim Eingriff lebensgefährliche Komplikationen auftraten, zur „Schadensbehebung“ paradoxerweise (ja fast möchte man sagen: zynischerweise) in die öffentlichen Krankenhäuser eingeliefert. Die Landeshauptfrau verfügte hierauf – gegen den Widerstand von Vertretern der katholischen Kirche und ihr nahestehenden Politikern –, dass an einem öffentlichen Krankenhaus Schwangerschaftsabbrüche in den gesetzlich zugelassenen Fällen unter optimalen medizinischen Voraussetzungen ermöglicht werden.

Auch heute führt diese Regelung immer noch zu Protesten von Vertretern der katholischen Kirche und ihr nahestehenden Politikern. Sie berufen sich darauf, dass nach katholischer Morallehre Schwangerschaftsabbruch „an sich“ verboten ist. Dabei übersehen sie aber, dass mit diesem „prinzipiellen“ Verbot ein anderes „bedingtes“ Gebot völlig vereinbar ist, nämlich: Unter der Voraussetzung, dass ein Schwangerschaftsabbruch überhaupt (und speziell auch im Rahmen der österreichischen Fristenlösung) durchgeführt wird, ist es nicht bloß erlaubt, sondern sogar geboten, ihn unter optimalen medizinischen Bedingungen durchzuführen. Die Ergänzung des rein idealistischen durch das realistische Modell würde das Gewissen von Kirchenvertretern und Politikern (die sich dem idealistischen Modell verpflichtet fühlen) entlasten und den Betroffenen viel Leid ersparen.

Die Logik, die sich in diesen Beispielen niederschlägt, ist uns aus anderen Bereichen des menschlichen Lebens – etwa aus den Medien – wohlvertraut. „An und für sich“ ist es selbstverständlich verboten, einem Menschen ein Bein zu amputieren; unter der Voraussetzung aber, dass sein Leben nicht anders gerettet werden kann, ist eine Beinamputation sehr wohl erlaubt, ja sogar geboten. Wegen der Durchführung einer medizinisch notwendigen Beinamputation wird aber das generelle und „unbedingte“ Verbot einer Beinamputation selbstverständlich nicht verletzt und schon gar nicht außer Kraft gesetzt.



## Das realistische Modell: Für und Wider

Wäre unsere Welt das Paradies und wären wir alle Heilige, bräuchten wir keine Normen. Gerade weil wir keine Heiligen sind, brauchen wir Normen; und weil wir keine Heiligen sind, wissen wir auch, dass wir diese Normen – obwohl sie von uns selbst gesetzt wurden – nicht immer befolgen, sondern häufig gegen sie verstoßen. Deswegen dürfen wir aber die „moralische Flinte“ nicht einfach ins Korn werfen, denn das Leben muss ja auch dann noch weitergehen, wenn wir ein Gebot oder Verbot verletzt haben – die Frage ist bloß: *Wie* soll unser Leben weitergehen, wenn wir gegen eine Norm verstoßen haben? Das rein idealistische Modell lässt uns an dieser Stelle im Stich – es gibt uns keine Antwort auf diese Frage. Bestenfalls erhalten wir den Rat, wenigstens in weiterer Folge keine Normen mehr zu verletzen („gehe hin, und sündige nicht mehr“). Wenn durch oder in Folge der Normverletzung neue Fakten geschaffen wurden (wie im Falle von Beispiel 3), stürzt man jedoch unter Umständen diejenigen, welche gegen ein Gebot verstoßen haben, in lebenslange unauflösliche Gewissensqualen: Um nicht weiter gegen das „unbedingte Gebot“, keine zweite eheliche Beziehung einzugehen, zu verstoßen, müsste man diese zweite Beziehung beenden und dadurch neue Schuld auf sich laden, indem man die nunmehr gegründete Familie im Stich lässt.

Das realistische Modell hingegen gibt für diese Fälle eine klare Richtung vor: Wenn man auch einmal gegen eine Norm verstoßen hat, ist es keineswegs gleichgültig, wie man sich in weiterer Folge verhält, sondern man hat die Pflicht, aus der neuen Situation das „Bestmögliche“ für alle Betroffenen zu machen. Gegeben, die Umstände sind nach einer Normverletzung nun einmal soundso, haben wir uns genauso wieder an die unter dieser Voraussetzung geltenden Gebote und Verbote zu halten. Das realistische Modell bewahrt uns, wenn wir einmal schwere Schuld auf uns geladen haben, vor der fatalistischen Annahme, dass damit ohnedies alles verloren sei und es daher auch gar nicht mehr darauf ankomme, wie wir uns in weiterer Folge verhalten („anything goes“). Das realistische Modell beinhaltet eine *Logik der Wiedergutmachung und der Optimierung* (im Sinne des Gebotes, aus jeder noch so misslichen Situation das Bestmögliche zu machen).

Im realistischen Modell kommt aber zugleich auch die *Logik der Barmherzigkeit* zur Anwendung, wie durch das Beispiel Nr. 4 veranschaulicht wird: Ohne deswegen unseren „unbedingten“ moralischen Standpunkt in einer Frage (wie z. B. des Schwangerschaftsabbruchs) aufgeben zu müssen, dürfen, ja sollen wir sogar denjenigen, die in dieser Frage nicht unseren moralischen Idealen entsprechen, optimale Hilfe angeheißen lassen.

Überdies schafft das realistische Modell aber auch Raum für das, was man in der mittelalterlichen Moraltheologie *opera supererogationis* genannt hat. Blicke das idealistische Modell ohne realistische Ergänzung, wäre es ein eisernes Gebot und keine heroische, heiligmäßige Tat, wenn eine Mutter ihr eigenes Leben opfert, um dem noch ungeborenen Kind das Leben zu erhalten, oder wenn sie das Kind, das durch eine Vergewaltigung entstanden ist, zur Welt bringt.

*Gegen* das realistische Modell wird in erster Linie das so genannte Dammbrechungs-Argument vorgebracht: Die vielen Ausnahmen von „unbedingten“ Geboten und Verboten, welche das realistische Modell eröffnet, durchlöchern angeblich den durch die Moral aufgebauten Damm gegen das Böse und weichen ihn schließlich so auf, dass er breche.

Die Folge sei moralische Anarchie – man könne demnach mit demselben moralischen Anspruch nach Belieben tun und lassen, was man wolle. Das Dambruch-Argument, das in verschiedener Form gegen Weiterentwicklungen in der Ethik immer wieder vorgebracht wurde und wird, sticht jedoch gegen das realistische Modell nicht. Und das allein schon deshalb, weil es von einer falschen Voraussetzung ausgeht: Das realistische Modell setzt nämlich das idealistische Modell keineswegs außer Kraft, sondern ergänzt es bloß. Die „unbedingten“ Gebote und Verbote des idealistischen Modells gelten weiter ohne Ausnahme; doch es gibt daneben „bedingte“ Normen auf Grundlage des realistischen Modells, die mit der Geltung der „unbedingten“ Normen logisch vereinbar sind.

Das Dambruch-Argument kann also das realistische Modell nicht zu Fall bringen. Ganz im Gegenteil: Man kann es sogar gegen das idealistische Modell ins Treffen führen. Ein Damm kann nämlich auch deshalb brechen, weil er zu starr und unflexibel ist und weil es keine Öffnungen für den Abfluss des überschießenden Wassers gibt. Eine Moral im Sinne des rein idealistischen Modells, die an „unbedingten“ Geboten und Verboten starr festhält, führt oft dazu, dass diese Gebote und Verbote von niemandem mehr ernst genommen und befolgt werden und letztlich alle glauben, tun und lassen zu können, was sie selbst für richtig halten. Die starren und „unbedingten“ Vorschriften der katholischen Sexualmoral sind selbst das „beste“ – nämlich abschreckende – Beispiel für einen solchen Dambruch. Den besten Schutz gegen einen solchen Bruch des Damms, der durch das rein idealistische Modell errichtet wird, bietet dessen Ergänzung durch das realistische Modell.

### Ein Schlusswort in eigener Sache

Mit meinem Kommentar zu den eingangs zitierten Papstworten und zur katholischen Morallehre habe ich mich auf fremdes Territorium begeben. Ich selbst bin nämlich ein Vertreter der philosophischen Ethik. Die philosophische Ethik ist jedoch – so, wie ich sie verstehe – frei von religiösen oder theologischen Voraussetzungen jeder Art. Dieser „Purismus“ der philosophischen Ethik hat gute Gründe, die auch für einen religiösen Menschen einsichtig sein sollten: Ethik soll nicht an den Grenzen der Religionen oder gar einer bestimmten Religion enden; die Ethik und die Normen, die sie zu rechtfertigen versucht, müssen auch für Atheisten und Agnostiker verbindlich sein. Bloß deshalb, weil man sich von seiner oder jeder Religion entfremdet oder ganz mit ihr bricht, darf man bzw. sollte man jedenfalls nicht zur moralischen Anarchie verdammt sein.

Philosophische Ethik ist eine Disziplin mit theoretischem Anspruch, die bewusst auf religiöse Voraussetzungen verzichtet. In praktischer Hinsicht ist es das Ziel der theoretischen Ethik, dass langfristig auch für die Vermittlung von Moral nur Vernunftargumente und keine religiösen Glaubenslehren ausschlaggebend sind. Die Religionen haben jedoch traditionell immer eine wesentliche Rolle bei der Vermittlung und Durchsetzung der Moral gespielt. In vielen Teilen der Welt sind auch heute noch die Religionen die wesentlichen Träger der Moralvermittlung. Solange eine Ablösung der religiös begründeten Moral durch eine philosophische Vernunftmoral noch nicht absehbar ist, ist es eine legitime

Aufgabe der philosophischen Ethik, einen Beitrag zur Verbesserung der religiösen Moralvorstellungen zu leisten und damit auch viel unnötiges Leid von denen abzuwenden, die von diesen Moralvorstellungen betroffen sind, oder dieses Leid zumindest zu lindern. Im Rahmen ihres umfassenden Auftrages zur Aufklärung bemühen sich die Vertreter der philosophischen Ethik darum, dass möglichst viele von ihren Ideen auch in alternativen moralischen Normensystemen umgesetzt werden und sich die einzelnen Moralsysteme immer mehr der philosophischen Vernunftethik annähern. In diesem Sinne sind die Vorschläge, die ich in diesem Beitrag vorgelegt habe, zu verstehen. Ihre Übernahme ist ohne Aufgabe eines einzigen Prinzips der katholischen Morallehre möglich; sie erfordert bloß eine Akzentverschiebung in der Logik, die bei der Umsetzung dieser Morallehre verwendet wird: eine konsequente Ergänzung des idealistischen durch das realistische Modell der Normfindung und Normgebung – ganz im Einklang mit den in der Einleitung zitierten Papstworten. Diese sollten nicht zu einem *lapsus linguae* verharmlost werden; vielmehr ist zu hoffen, dass sie einen Paradigmenwechsel in der katholischen Morallehre ankündigen.

## Literatur

- Åqvist, L. (2002): Deontic Logic, in: D. M. Gabbay; F. Guentner (Hg.), Handbook of Philosophical Logic, 2. Aufl., Bd. 8, Dordrecht – Boston – Lancaster, 147–264.
- Benedikt XVI. (2010): Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit. Ein Gespräch mit Peter Seewald, Freiburg – Basel – Wien.
- Chisholm, R. M. (1963/64): Contrary-to-Duty Imperatives and Deontic Logic, in: Analysis 24, 33–36.
- Hansson, B. (1968a): Fundamental Axioms for Preference Relations, in: Synthese 18, 423–442.
- Hansson, B. (1968b): Choice Structures and Preference Relations, in: Synthese 18, 443–458.
- Hansson, B. (1969): An Analysis of Some Deontic Logics, in: Noûs 3, 373–398.
- Kutschera, F. v. (1974): Normative Präferenzen und bedingte Gebote, in: H. Lenk (Hg.), Normenlogik. Grundprobleme der deontischen Logik, Pullach bei München, 137–165.
- Spohn, W. (1975): An Analysis of Hansson's Dyadic Deontic Logic, in: Journal of Philosophical Logic 4, 237–252.
- von Wright, G. H. (1956): A Note on Deontic Logic and Derived Obligation, in: Mind 65, 507–509.

The pope's recent statement about the usage of condoms being allowed in exceptional cases has kicked up a lot of dust. Due to it, the fundamental significance of the pope's words for moral theology has been befuddled. Elaborating on this significance is the aim of this paper.